

**Satzung zur Änderung der Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 11. Juni 2014**

NBL. HS MBW. Schl. - H. 2014, S. 48
Tag der Veröffentlichung: 18. Juli 2014

Aufgrund von § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl. - H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 14. Mai 2014 auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrates und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig - Holstein vom 11. Juni 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. September 2008 (NBl. MWV. Schl. - H. S. 187), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Januar 2012 (NBl. MWV. Schl. - H. 2012 S.10), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Universitätsrats“ durch das Wort „Hochschulrats“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die im Rahmen von gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder An-Instituten der Christian-Albrechts-Universität berufenen beurlaubten Professorinnen und Professoren werden den Mitgliedern der Christian-Albrechts-Universität gleich gestellt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Institut für Sport und Sportwissenschaften“ werden durch die Worte „Institut für Sportwissenschaft“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Worte angefügt:
„- Gustav-Radbruch-Netzwerk für Philosophie und Ethik der Umwelt (Gustav-Radbruch-Netzwerk)“
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Interdisziplinäre Einrichtungen:
 - Kiel Marine Science - Zentrum für interdisziplinäre Meereswissenschaften an der CAU (KMS)
 - Kiel Life Science - Zentrum für angewandte Lebenswissenschaften an der CAU (KLS)
 - Kiel Nanowissenschaften und Oberflächenforschung (Kiel, Nano, Surface and Interface Science, KINSIS)“

3. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Universitätsrat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Universitätsrats“ wird durch das Wort „Hochschulrats“ ersetzt.
 - b) Die Paragraphenangabe „§ 20 Absatz 4 HSG“ wird durch die Paragraphenangabe „§ 19 Absatz 3 HSG“ ersetzt.
 - c) Der letzte Halbsatz „und wird durch die Geschäftsordnung des Senats geregelt“ wird gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Universitätsrat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
 - b) In § 12 Absatz 1 wird das Wort „Universitätsrat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
 - c) § 12 Absatz 2 wird gestrichen.
6. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
7. In § 15 wird das Wort „Universitätsrates“ durch das Wort „Hochschulrates“ ersetzt.
8. § 27 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 28 wird § 27.
10. Der bisherige § 29 wird § 28.
11. Der bisherige § 30 wird § 29.
12. Der bisherige § 31 wird § 30.
13. Der bisherige § 32 wird § 31.
14. Der bisherige § 33 wird § 32.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 34 wird § 33.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zwei SWS“ durch die Worte „eine SWS“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gilt diese Regelung entsprechend.“

16. Der bisherige § 35 wird § 34.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 36 wird § 35.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Namen der Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger, der Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren und der Trägerinnen oder Träger der Universitätsmedaille sowie der Ehren- und Universitätsnadel sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.“

18. Der bisherige § 37 wird § 36.

19. Der bisherige § 38 wird § 37.

20. Der bisherige § 39 wird § 38.

21. In der Anlage zu § 3 der Verfassung der CAU wird in Nummer 2 g das Wort „Agrarwissenschaftlichen“ durch die Worte „Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 2014

Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet